

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen vor der Beschaffung zu klären. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag. Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe nach § 4 Absatz 2 dieser Richtlinie dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

1. zuwendungsfähige Aufwendungen

a. Personalaufwendungen

Aufwendungsart	Bemerkungen
Geschäftsstellenpersonal, Gehaltsbuchhaltung	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben gemäß § 4 Absatz 5 der Richtlinie

b. Sachkosten

Aufwendungsart	Bemerkungen
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Beratungskosten, Gutachten, externer Sachverstand	lediglich für schwierige Fälle und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Fraktionsaufgaben, jedoch ist vorrangig nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die hauptamtliche Verwaltung heranzuziehen
Bewirtung von Gästen (Referenten, Sachverständige, Presse)	angemessener Umfang, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee, Imbiss
Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee, Imbiss
Bürogeräte für die Geschäftsstelle	Telefon, Mobiltelefon, Kopiergerät, Diktiergerät

Aufwendungsart	Bemerkungen
Einrichtung	Büromöbel
Fortbildungen	wenn die Inhalte sich auf Aufgaben der Fraktionen beziehen, zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen und Einladung sowie Programm beizufügen
Geschäftskosten	Reisekosten des Fraktionsgeschäftsführers, Fachliteratur/Fachzeitschriften/regionale Tageszeitungen, (Grundausstattung), Büromaterial, Porto- und Kopierkosten, Kontoführungsgebühren, Kartengebühren
GEZ-Gebühren	
Glückwunschkarten/Beileidsbekundungen, Blumen oder gleichwertiges Präsent sowie Kränze	anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben; gemäß des Schreibens des Innenministeriums vom 5. August 2014 bis zu 100,00 € jährlich, bei größeren Fraktionen (ab elf Mitgliedern) 10,00 € je Mitglied jährlich; gilt auch für Gedenkveranstaltungen
IT-Ausstattung für die Geschäftsstelle	u.a. PC, Tablet, Laptop, Digitalkamera, Beamer, Multifunktionsgerät, Datenspeicher (auch im Home-Office)
Klausurtagungen	anerkannt wird in der Regel eine Klausurtagung pro Jahr und dabei insbesondere Raum-/ Unterkunfts-kosten, Honorare, alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie Beköstigung der Teilnehmer in angemessenem Kostenrahmen; eine Vorlage der Tagesordnung sowie der Teilnehmerliste ist erforderlich; der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten
Abo- /Lizenzkosten	u.a. Fotos, Software
Öffentlichkeitsarbeit	betrifft Informationen über die Fraktionsarbeit in Fraktionszeitungen, Informationsschriften, Internetauftritten und bei öffentlichen Veranstaltungen; falls die Veröffentlichung nicht ausschließlich die Fraktionsarbeit zum Inhalt hat, erfolgt eine prozentuale Aufteilung, ggf. keine Anerkennung; Gebot besonderer Zurückhaltung in der engeren Vorwahlzeit im Hinblick auf unzulässige Wahlwerbung, maßgeblicher Zeitraum von etwa drei Monaten vor dem Wahltag
Prozesskosten	nur, wenn die Fraktion selbst Partei des Rechtsstreits und Kostenschuldnerin ist
Raumkosten	Miete samt Betriebs- und Unterhaltungskosten (Versicherung, Reinigung usw.) für die Fraktionsgeschäftsräume, soweit nicht vom Landkreis gestellt; dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktions-sitzungen; auf den § 19 Absatz 3 Satz 1 KV-DVO wird verwiesen
Telekommunikationskosten für die Geschäftsstelle	Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet, Telefon- und Videokonferenzen

2. nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Aufwendungsart	Bemerkungen
Anzeigen und Inserate in Zeitschriften	Werbung und Spenden sind nicht zuwendungsfähig
Aufwandsentschädigung	persönlicher Entschädigungsanspruch des einzelnen Kreistagsmitglieds ergibt sich aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V
Bildungsreisen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Buchführungskosten	
Fahrkosten zu Fraktionssitzungen	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V abgegolten
gesellige Veranstaltungen	Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge u. a., kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Geburtstagsgeschenke	
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	widersprechen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, soweit nicht nachweislich unvermeidbar im Einzelfall
Repräsentation des Landkreises	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Landrates bzw. der Kreistagspräsidentin
Teilnahme an Parteiveranstaltungen, Durchführung eigener Tagungen und Vortragsveranstaltungen	
Verdienstausschlag	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V abgegolten
Spenden, Mitgliedsbeiträge	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion